

Anhang 5 zur BVO

Beach-Jugendförderabgabe

In Konkretisierung von Ziffer 11. BVO wird folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

- 1.1 Zuwendungen aus den Mitteln der Beach-Jugendförderabgabe erfolgen auf der Basis der Vorjahreseinnahmen im darauffolgenden Jahr an die Träger der Bundesstützpunkte (Nachwuchs). Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der am 1. März des Vorjahres dem jeweiligen Bundesstützpunkt zugeordneten Kaderspieler (DOSB Kaderliste), die zu diesem Zeitpunkt das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.2 Die Träger der Bundesstützpunkte (Nachwuchs) haben die Mittelverwendung gemäß den Vorgaben des DVV fristgerecht zu belegen.

2. Abgabepflichtige Turniere

- 2.1 Für Beach-Volleyballturniere ist vom Veranstalter – hierbei unabhängig von und zusätzlich zu ggf. weiteren an die FIVB, CEV, den DVV oder Landesverbände (LV) des DVV zu entrichtenden Zahlungen – pro Turnier und Geschlecht und für jede Altersklasse eine Beach-Jugendförderabgabe wie folgt zu entrichten.

Veranstaltung	Betrag (€)	Fälligkeit
Turniere FIVB	1.000,00	Mit Befürwortung gegenüber FIVB/CEV
Turniere CEV	750,00	
Deutsche Beach-Volleyball Meisterschaften	500,00	Nach Durchführung mit Abrechnung
Deutsche Meisterschaften Beach-Volleyball Clubs	500,00	
Deutsche Beach-Tour 1	200,00	
Deutsche Beach-Tour 2	150,00	
Turniere der LV mit Wertung in der Deutschen Rangliste – Kategorie Premium	75,00	
Turniere der LV mit Wertung in der Deutschen Rangliste – Kategorie A+	50,00	
Turniere der LV mit Wertung in der Deutschen Rangliste – Kategorie A	25,00	
Deutsche Mixed Beach-Volleyball Meisterschaften	100,00	
Deutsche Quattro Beach-Volleyball Meisterschaften	100,00	
Deutsche Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften	25,00	
Turniere gemäß Ziffer 10. BVO	Siehe 2.2	

- 2.2 Für die nach Ziffer 10. BVO genehmigungspflichtigen Turniere hat der Veranstalter eine Abgabe von 250,00 € pro Turnier und Geschlecht sowie zusätzlich einen Betrag in Höhe der Hälfte der nach 4.3 a) bis c) des Anhangs 1 zur BVO zu entrichten.

3. Teilnahme nichtdeutscher Spieler an Turnieren der Deutschen Beach-Tour

Nehmen nichtdeutsche Spieler im Sinne von Ziffer 4.3.3 BVO an Turnieren der Deutsche Beach-Tour teil, ist mit der Meldung zusätzlich zur Meldegebühr eine Beach-Jugendförderabgabe von 50,00 € pro Spieler an den DVV zu entrichten.

4. Genehmigung von abweichenden Vereinsnamen

- 4.1 Spieler, außer Nationalspieler, können nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen in Anlage A zur BVO Sponsorennamen in ihren Vereinsnamen aufnehmen, der in der Rangliste geführt wird. Der Vorstand kann bei Nationalspielern im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
- 4.2 Die Aufnahme eines Sponsorennamens in den Vereinsnamen ist gebührenpflichtig. Die jährliche Gebühr bemisst sich nach der Vorjahresplatzierung des Spielers in der Einzelrangliste des DVV (Stichtag: 31.12.) und wird fällig, sobald ein Spieler die erste Punktwertung in der Rangliste erzielt. Die Abgabe wird dabei jährlich einmalig pro Spieler von der vom DVV beauftragten Stelle wie folgt eingezogen.

Gebührenpflichtige Spieler	Betrag (€)
Einzelranglisteplatz 1 bis 10 sowie Nationalspieler	750,00
Einzelranglisteplatz 11 bis 20	500,00
Einzelranglisteplatz 21 bis 40	100,00

5. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom Hauptausschuss am 29.11.2014 als Anlage 4 zur BVO mit Wirkung ab 01.02.2015 in Kraft gesetzt und am 25.11.2018 geändert. Am 04.02.2021 hat das Präsidium die Bezeichnung als Anhang 5 zur BVO sowie weitere Änderungen vorläufig beschlossen. Der Beschluss wurde am 12.03.2022 von der Mitgliederversammlung mit Änderungen genehmigt. Weitere Änderungen wurden am 15.03.2023 im Umlaufverfahren sowie am 08.04.2025 durch das Präsidium beschlossen. Diese Änderungen wurden durch die Mitgliederversammlung am 01.11.2025 genehmigt. Weitere Änderungen wurden am **XX.XX.2026** durch das Präsidium beschlossen.